

Zahl: Vlb-101.02.01/0044-89-39

Bregenz, am 18.06.2024

## K u n d m a c h u n g

Die illwerke vkw AG hat mit Schreiben vom 07.12.2023, AZ: 41.04.00.002, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Verlegung des Krafthausstandortes sowie diverser Sanierungen am Bestand des Kraftwerks Ebensand in Dornbirn angesucht und hierzu Projektunterlagen vom Oktober 2023 eingereicht, die am 10. Juni 2024 durch die überarbeiteten Plan- und Beschreibungsunterlagen mit dem Titel „illwerke vkw AG, Wasserkraftanlage Ebensand, Verlegung des Krafthausstandortes & diverse Sanierungen am Bestand, Revision A“ vom 10. Juni 2024 ersetzt wurden.

Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 09. Juli 2024,**

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um

**09:00 Uhr beim Kraftwerk Ebensand in Dornbirn  
(Ebensand 1, 6850 Dornbirn)**

mit anschließender Protokollierung im Rathaus der Stadt Dornbirn (1. Stock, Sitzungszimmer Nr. 133) anberaumt. Die Verhandlung wird gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hinsichtlich der dort zu Zahl II-2101-1/2024 geführten Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz durchgeführt.

Gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und § 102 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sind außer dem Antragsteller u.a. jene Personen Parteien des Verfahrens, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (§ 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959)

sowie Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach §§ 13 Abs. 3 und 31c WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs. 1 lit d WRG 1959).

Gemäß § 42 AVG können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung allfällige Einwendungen vorgebracht werden. Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 3. Stock, Zimmer 313. Parteien können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen und
- beim Amt der Stadt Dornbirn während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Die Vertreter der Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Für den Landeshauptmann  
im Auftrag

Dr. Walter Sandholzer